

## 1. Zusammenfassung der Schlussfolgerungen aus dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen

Nachfolgend fasse ich die wichtigsten Schlussfolgerungen meines Berichts zusammen. Eine umfassendere Zusammenfassung meines Berichts ist diesem Schreiben beigefügt und mein vollständiger Bericht ist wie im Abschnitt „Fragen und Antworten“ des Leitfadens für Versicherungsnehmer erläutert, erhältlich.

Ich habe mich davon überzeugen können, dass weder die Sicherheit der Versicherungsleistungen noch die künftigen Leistungserwartungen der zu übertragenden und der nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Übertragungsplans, des Rückversicherungsvertrags, des Floating-Charge-Vertrags, des Dienstleistungsvertrags und der Freistellungsvereinbarung wesentlich beeinträchtigt werden.

Ich bin weiterhin der Ansicht, dass die den zu übertragenden und den nicht zu übertragenden Versicherungsnehmern gegenüber erbrachte Richtlinien- und Dienstleistungsstandards durch die Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Meine Schlussfolgerungen habe ich unter Berücksichtigung der Tatsache gezogen, dass der bislang vielen Versicherungsnehmern von Polizzen, die Teil des zu übertragenden Geschäfts sind, gewährte Zugang zum *Financial Services Compensation Scheme* (nachfolgend der „FSCS“) nach der Übertragung nicht länger bestehen wird. Der FSCS gewährt Versicherungsnehmern von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich und von EWR-Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich während der gesamten Laufzeit ihrer Polizzen Schutz. Nach der Übertragung werden die Polizzen von Versicherungsnehmern, die Teil des zu übertragenden Geschäfts sind, von einem in Luxemburg ansässigen Versicherer versichert. Damit können diese Versicherungsnehmer den Schutz des FSCS nicht länger in Anspruch nehmen (es sei denn, der Anspruch resultiert aus einem Ereignis, das vor der Übertragung eingetreten ist). Der Übertragungsplan dient der Umsetzung der Übertragung, mit der die weitere Verwaltung des zu übertragenden Geschäfts (z. B. Erhalt von Beitragszahlungen und Zahlung von Leistungen) unabhängig vom Ausgang der Brexit-Verhandlungen sichergestellt wird. Meiner Meinung nach ist die Gewissheit, dass die Polizzen des zu übertragenden Geschäfts auch nach dem Brexit rechtmäßig bedient werden können, von großer Wichtigkeit. Die Erfüllung dieser Gewissheit bedingt den erwarteten Verlust des Schutzes, der vom FSCS gewährt wird. Ferner bietet der FSCS den anspruchsberechtigten Versicherungsnehmern auch im Falle einer Insolvenz des Versicherers Schutz. Da die SWE gut kapitalisiert sein wird und die Bedingungen der Solvency II-Richtlinie der EU (Solvency II) erfüllen wird, ist eine Insolvenz der SWE meiner Meinung nach unwahrscheinlich.

Für den unwahrscheinlichen Fall einer Liquidation der SWE, sieht das luxemburgische Recht darüber hinaus Schutzmaßnahmen für Versicherungsnehmer vor, die den Versicherungsnehmern Vorzugsrechte auf die Vermögenswerte der SWE einräumen und die Leistungen an die Versicherungsnehmer schützen.

Der Rückversicherungsvertrag und der Floating-Charge-Vertrag bilden einen wichtigen Bestandteil der Übertragung. Sie werden geschlossen um sicherzustellen, dass der *With-Profits*-Fonds nicht aufgespalten oder das Geschäft in einer Weise geführt werden muss, die erheblich von der derzeitigen Verwaltung dieser Policen abweicht. Meiner Meinung nach profitieren die Versicherungsnehmer des zu übertragenden UWP-Geschäfts (zu übertragende UWP-Versicherungsnehmer) durch den Rückversicherungsvertrag weiterhin von den Fonds, an die ihre Polizzen derzeit gebunden sind. Die Bestimmungen des Rückversicherungsvertrags hinsichtlich der Einbehaltung von Depots in Luxemburg und der Floating-Charge-Vertrag sichern die SWE in dem unwahrscheinlichen Fall ab, dass die SWL ihren Pflichten aus dem Rückversicherungsvertrag nicht nachkommt. Ich habe mich davon überzeugt, dass im Falle einer Kündigung des Rückversicherungsvertrags angemessene Schutzmaßnahmen bestehen, mit denen eine faire Behandlung der Versicherungsnehmer gewährleistet wird.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Übertragung ist die Freistellungsvereinbarung, die SWE vor Forderungen schützt, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von SWL vor der Übertragung entstehen. Der Floating-Charge-Vertrag sichert

die SWE in dem unwahrscheinlichen Fall ab, dass die SWL ihren Pflichten aus der Freistellungsvereinbarung nicht nachkommt.

Die Verwaltung der Polizzen, die Teil des zu übertragenden Geschäfts sind (zu übertragende Polizzen), bleibt von der Übertragung unberührt und erfolgt weiter auf Grundlage derselben Outsourcing-Verträge durch die bisherigen Outsourcing-Unternehmen.

Tim Roff FIA  
Grant Thornton UK LLP  
25. Oktober 2018

## **2. Zusammenfassung der Bedingungen des Übertragungsplans für die Übertragung von Teilen des Langzeitgeschäfts der SWL auf die SWE gemäß Part VII des *Financial Services and Markets Act 2000* (Gesetz über finanzielle Dienstleistungen und Märkte von 2000)**

### **2.1 Einleitung**

Im Folgenden werden die Bedingungen der beabsichtigten Übertragung (nachfolgend die „Übertragung“) des europäischen Portfolios (nachfolgend das „zu übertragende Geschäft“) von der Scottish Widows Limited (nachfolgend die „SWL“) auf die neue juristische Person Scottish Widows Europe S.A. (nachfolgend die „SWE“) mit Sitz in Luxemburg zusammengefasst. Die vollständigen Bedingungen der Übertragung sind im Übertragungsplan (nachfolgend der „Übertragungsplan“) enthalten. Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, die ihnen im Übertragungsplan zugeschriebene Bedeutung.

### **2.2 Stichtag**

Der Übertragungsplan ist aufschiebend bedingt durch den Erlass einer Verfügung des *High Court of Justice*, des obersten erstinstanzlichen Zivilgerichts in England und Wales, (nachfolgend das „Gericht“) mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, gemäß Artikel 111 (1) des *Financial Services and Markets Act 2000*. Bei einem Erlass dieser Verfügung werden die Bedingungen des Übertragungsplans voraussichtlich zum 28. März 2019 in Kraft treten (nachfolgend der „Stichtag“).

### **2.3 Das zu übertragende Geschäft**

Zum Stichtag werden sämtliche Rechte, Leistungen, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der SWL in Bezug auf das zu übertragende Geschäft (soweit nicht ausdrücklich ausgenommen) und die Vermögenswerte, die sich auf dieses zu übertragende Geschäft beziehen, auf die SWE übertragen.

Ferner tritt zum Stichtag ein Rückversicherungsvertrag zwischen der SWL und der SWE in Kraft (nachfolgend der „neue Rückversicherungsvertrag“), wonach die SWL die Leistungspflicht der SWE für *With-Profits*-Anlagen mit Bezug auf das zu übertragende Geschäft rückversichert (ausgenommen hiervon sind gewisse Leistungen im Todesfall und Leistungen, die im Rahmen einer Beitragsbefreiung zu gewähren sind; näheres regelt hierzu der neue Rückversicherungsvertrag). Das Geschäft mit fondsgebundenen Lebensversicherungen, das Teil des zu übertragenden Geschäfts ist, wird nicht über die SWL rückversichert.

Sollten wir nicht in der Lage sein, die zur Übertragung bestimmten Polizen oder Gruppen von Polizen am Stichtag zu übertragen, so werden diese aus praktischen Gründen so behandelt, als ob sie übertragen worden wären, indem ein weiterer Rückversicherungsvertrag zwischen der SWL und der SWE getroffen wird (in dessen Rahmen die SWE die finanzielle Verantwortung für diese Polizen übernimmt und SWE die Verantwortung für deren Verwaltung).

Abgelaufene Polizen (d. h. solche, die vor dem Stichtag erloschen sind und bei denen (I) keine Verbindlichkeiten oder Ansprüche aus der Versicherung ausstehend sind und (II) kein Anspruch auf Wiederinkraftsetzung besteht) werden nicht auf die SWE übertragen.

### **2.4 Folgen der Übertragung**

Wenn die Übertragung stattfindet,

- wird die SWE zum Versicherungsträger Ihrer Polize und ist die SWE statt der SWL für die Verwaltung Ihrer Polize und für die im Rahmen Ihrer Polize zu leistenden Zahlungen verantwortlich;
- bleiben die Bedingungen Ihrer Polize unberührt. Ausgenommen hiervon sind Änderungen, die nötig werden, um Verweise auf die SWL mit Verweisen auf die SWE zu ersetzen;
- ist die SWE für sämtliche Zahlungen im Rahmen Ihrer Polize verantwortlich; und
- werden sämtliche Zahlungen, die Ihnen gegenüber zu leisten sind, wie vor der Übertragung, d. h. unter anderem zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe, geleistet. In Bezug auf Zahlungen, die Ihnen gegenüber von der SWE zu leisten sind, müssen Sie keine Maßnahmen ergreifen (d. h., es ist beispielsweise nicht erforderlich, dass Sie Ihre Bank informieren).

### **2.5 Fortführung von Verfahren**

Sämtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit dem zu übertragenden Geschäft von der oder gegen die SWL geführt werden (einschließlich sämtlicher zukünftiger Verfahren, die noch nicht begonnen haben), werden nach dem Stichtag von

der oder gegen die SWE fortgeführt. Die SWE hat Anspruch auf dieselben Rechtsmittel, Klagen, Widerklagen, Aufrechnungs- und sonstigen Rechte, die der SWL zugestanden hätten.

## 2.6 Datenschutz

Ab dem Stichtag ersetzt die SWE in Bezug auf das zu übertragende Geschäft die SWL als Datenverantwortliche; sämtliche der SWL gegenüber erteilten Einwilligungen und bereitgestellten Informationen werden so behandelt, als wären sie der SWE gegenüber erteilt bzw. bereitgestellt worden.

## 2.7 Mandate und sonstige Anweisungen

Ab dem Stichtag sind sämtliche Mandate, einschließlich Lastschriften, Daueraufträge und sonstige Anweisungen oder Ermächtigungen, die der oder von der SWL in Bezug auf das zu übertragende Geschäft erteilt wurden, stattdessen der oder von der SWE zu erteilen.

## 2.8 2015er SW-Übertragungsplan

Die SWL war an einem Übertragungsplan gemäß Part VII des FSMA beteiligt, der am 26. November 2015 vom Gericht genehmigt wurde und einige Bestimmungen mit Bezug zu dem zu übertragenden Geschäft enthielt (nachfolgend der „2015er SW-Übertragungsplan“). Gemäß den Bedingungen des Übertragungsplans ist die SWL verpflichtet sicherzustellen, dass sie nach dem Stichtag sämtliche Bestimmungen des 2015er SW-Übertragungsplans erfüllt, die unmittelbar vor dem Stichtag auf das zu übertragende Geschäft Anwendung finden könnten; jeweils auf der Grundlage, dass die Rechte und Interessen der SWE als Zedentin gemäß dem neuen Rückversicherungsvertrag unmittelbar vor dem Stichtag an die Stelle der Rechte und Interessen gemäß 2015er SW-Übertragungsplan treten, die Inhabern von Policen zustehen, die Teil des zu übertragenden Geschäfts sind (ausgenommen Policen, die Teil des Geschäfts mit fondsgebundenen Lebensversicherungen sind).

Der Chefmathematiker berät den Vorstand der SWE hinsichtlich der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der SWE im Einklang mit den Bestimmungen des Übertragungsplans und geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Dies betrifft insbesondere eine angemessene Überschussverteilung in Bezug auf das zu übertragende Geschäft und jegliche Einschränkungen, die nach Ansicht des Chefmathematikers in Bezug auf die Geschäftsführung der SWE erforderlich sind, um die Interessen der Inhaber von Policen, die Teil des zu übertragenden Geschäfts sind, zu schützen.

Ferner sieht der Übertragungsplan vor, dass dem Vorstand der SWE hinsichtlich der Zusammenlegung und Schließung von Fonds für fondsgebundene Lebensversicherungen im Rahmen des Übertragungsplans dieselben Rechte zugestanden werden wie der SWL im Rahmen des 2015er SW-Übertragungsplans.

## 2.9 Pflichten der SWE in Bezug auf *With-Profits*-Policen

Die SWE ist gemäß Übertragungsplan verpflichtet, sich bei sämtlichen Überschussdeklarationen in Bezug auf die Bestimmung von Marktpreisanpassungen u. Ä. nach den diesbezüglichen Entscheidungen der SWL zu richten; dies gilt nicht in Fällen, in denen dies nach Ansicht des Vorstands der SWE (der eine versicherungsmathematische Beratung in Anspruch genommen und gegen dessen Vorhaben die CAA keine Einwände geltend gemacht hat) unangemessen wäre. Damit wird sichergestellt, dass die Leistungen aus den *With-Profits*-Policen in der gleichen Art und Weise wie vor der Übertragung ermittelt werden.

## 2.10 Änderungen des Übertragungsplans und des neuen Rückversicherungsvertrags

Der Übertragungsplan kann gemäß seinen Bestimmungen durch Antrag bei Gericht geändert werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich (*Prudential Regulation Authority* (nachfolgend die „PRA“) und *Financial Conduct Authority* (nachfolgend die „FCA“)) und die Versicherungsaufsichtsbehörde in Luxemburg (*Commissariat Aux Assurances* (nachfolgend die „CAA“)) wurden unter Einhaltung einer angemessenen Frist über einen solchen Antrag in Kenntnis gesetzt und haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
- Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines unabhängigen Mathematiker beizulegen, aus der hervorgeht, dass die Sicherheit der Versicherungsleistungen und Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer der SWL oder der Versicherungsnehmer der SWE durch die beabsichtigte Änderung seiner Ansicht nach nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Der Übertragungsplan und der neue Rückversicherungsvertrag können unter gewissen Umständen auch ohne Antrag bei Gericht geändert werden (liegen diese Umstände nicht vor, ist eine Änderung des Übertragungsplans oder des neuen Rückversicherungsvertrags nur durch Antrag bei Gericht möglich), sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- PRA, FCA und CAA wurden über die vorgeschlagene Änderung informiert und haben keine Einwände erhoben und
- die Parteien haben hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung angemessene versicherungsmathematische bzw. rechtliche Beratung hinzugezogen.